

In allen Fällen muß ein wohlmotivirter Tilgungsplan zu Grunde gelegt und in demselben auf möglichst kurze Rückzahlungstermine Bedacht genommen werden.

G. Vorbehalt des Stifters.

§. 11.

Der Gründer des Fideicommisses hat sich das ihm ohnehin gesetzlich zustehende Recht ausdrücklich vorbehalten, dieses Fideicommiss zu widerrufen oder abzuändern oder zu ergänzen.

Da dieses Familienfideicommiss den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, auch auf die gemäß §. 26 des Ediktes über Familienfideicommiss ergangene Ediktallabung Niemand mit Ansprüchen aufgetreten ist, welche die Constituierung des Familienfideicommisses hindern oder aufhalten könnten, wird dasselbe, jedoch mit Vorbehalt der Rechte der allenfalls beim Ableben des Gründers vorhandenen Notherben desselben auf den Pflichtheil, gemäß §§. 19 und ff. und 28 des Fideicommiss-Ediktes bestätigt, in die Fideicommiss-Matrikel eingetragen und durch das Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

Bamberg, den 26. Februar 1887.

Königl. Oberlandesgericht Bamberg.

(L. S.)

Präsident v. Wallmenich.

Pattberg.

Hofdienst-Nachricht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst be-

wogen gefunden, unter'm 7. März l. J. den Wittmeister à la suite der Armee, Alfred Freiherrn von Seckendorff-Uberdar, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zum königlichen Kämmerer zu ernennen.